

30. 1. Hauptverhandlung gegen den erschienenen Angeklagten ohne vorausgegangene Ladung.  
 2. Verzicht des Angeklagten auf den Beistand seines Verteidigers.  
 St. P. D. §§ 215—217.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Dezember 1909 g. J. II 973/09.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die auf den 27. August 1909 angesetzte Hauptverhandlung, zu welcher der Angeklagte am 16., sein gewählter Verteidiger am 17. August geladen war und in welcher beide erschienen, endigte mit der Verkündung des ersichtlich durch das Ausbleiben der Zeugin E. R. verursachten Beschlusses, „die Sache zu vertagen“. Als sodann die Zeugin erschien und darauf beschlossen wurde, „in die Verhandlung einzutreten,“ begann mit dem nochmaligen Aufrufe der Sache eine neue Hauptverhandlung. Diese ist in Abwesenheit des Verteidigers, der sich nach Erlaß des Vertagungsbeschlusses entfernt hatte, bis zu dem angefochtenen Urteile durchgeführt worden.

Die Ladung eines Angeklagten, in dessen Abwesenheit die Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, zur Hauptverhandlung enthält den Befehl an ihn zum Erscheinen. Erscheint der Angeklagte ohne solche Ladung, um vor dem erkennenden Gerichte gegen sich verhandeln zu lassen, so ist ein Befehl zum Erscheinen überflüssig. Was durch diesen hätte erreicht werden sollen, ist ohne ihn erreicht. Die Ladung ist nicht Selbstzweck, sondern bezweckt einen Erfolg. Ist die als Erfolg bezweckte Tatsache ohne die regelmäßig notwendige Vorbereitung eingetreten, so folgt daraus die Unnötigkeit dieser Vorbereitung in dem einzelnen Falle. Das Erscheinen des Angeklagten zur Aburteilung beweist — unbeschadet seines Rechtes, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 216 St. P. D. über die Ladungsfrist Aussetzung der Verhandlung zu verlangen —, daß es für ihn eines Befehls zum Erscheinen nicht bedurfte.

Der Beschwerdeführer ist in der zweiten Verhandlung vom 27. August 1909 nach Aufruf der Sache anwesend gewesen. Er hat zur Person und zur Sache Erklärungen abgegeben, insbesondere die demnächst zu erörternde, und damit deutlich zu erkennen gegeben,

daß er die Hauptverhandlung gegen sich stattfinden lassen wolle und nicht etwa Aussetzung begehre. Er kann sich daher nicht mit Recht darüber beschweren, daß ihm keine schriftliche Ladung zu der zweiten Hauptverhandlung zugestellt worden ist.

Zu dieser war der Verteidiger zu laden. Allein der Angeklagte hat auf Befragen erklärt, „daß er auf seinen Beistand verzichten wolle“. Ihm stand es frei, auch wenn er den dem Verteidiger erteilten Auftrag nicht in vollem Umfange zurücknahm, darauf Verzicht zu leisten, daß er durch den gewählten Verteidiger in der zweiten Verhandlung verteidigt werde. Das hat er getan. Er wußte nach dem Verlaufe der Sache, daß sein Verteidiger nicht nach § 217 St.P.D. geladen sein konnte. Sein Verzicht bewirkt, wenngleich erst im Anschluß an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses erklärt, auch ohne Belehrung über die Rechtsfolgen seiner Erklärung, daß er aus der Unterlassung der Ladung des Verteidigers kein Recht zur Beschwerdeführung ableiten kann. Daran ändert der Inhalt der Urteilsgründe nichts, wonach das zerrahrene Wesen des Angeklagten Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit erweckt hat. Auf Grund des Gutachtens des Gerichtsarztes ist ausgesprochen, daß dem Angeklagten der Schutz des § 51 St.G.B.'s nicht zur Seite stehe.

Die Beschwerden wegen Verletzung der §§ 215. 216. 217. § 377 Nr. 8 St.P.D. können somit keinen Erfolg haben. . . .